

7. März 2022

ENGELBRECHT
ARBEITSRECHT



office@arbeitsrecht-wien.co.at
Tel +43 1 513 44 41
Fax +43 1 513 44 41 11

ENGELBRECHT Rechtsanwalts GmbH
Annagasse 3, 1010 Wien
www.arbeitsrecht-wien.co.at

ARBEITSRECHTLICHE
NEWS
ZU CORONA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 5. März 2022 trat die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung - COVID-19-BMV in Kraft. Sie löste die zuletzt geltende 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4.COVID-19-MV) ab.

Wir informieren Sie über die arbeitsrechtlichen Änderungen, die mit Inkrafttreten der neuen Verordnung verbunden sind.

1. 3G am Arbeitsplatz

Die 3G-Regelung am Arbeitsplatz entfällt weitgehend.

Nur in sensiblen Bereichen, wie zum Beispiel Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen bleibt die 3G-Nachweispflicht für Mitarbeiter, Besucher und Dienstleister aufrecht.

2. Home-Office

Die Regelung, die ein Arbeiten „vorzugsweise“ im Home-Office vorsah, entfällt.

3. Maskenpflicht

Die **FFP2-Maskenpflicht** gilt weiterhin für Mitarbeiter in jenen Bereichen, die unausweichlich auch von vulnerablen Personengruppen besucht werden.

Dazu zählen: Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime und vergleichbare Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Kundenbereich des lebensnotwendigen

Handels, öffentliche Apotheken, Drogerien und Drogeriemärkte, Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden, Dienstleistungen nach dem ALVG, AMVG und dem BEinstG, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtshilfe.

Darüber hinaus gilt bei **bei unmittelbarem Kunden- oder Parteienkontakt** für Betreiber, Inhaber und Mitarbeiter die FFP2-Maskenpflicht, sofern **das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann**.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen, wie insbesondere die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Für sonstige Bereiche sieht die Verordnung eine **Empfehlung für das Tragen von FFP 2 Masken in allen anderen geschlossenen Räumen vor**.

4. Präventionskonzept/COVID-Beauftragter

Die **Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes und der Bestellung eines COVID-Beauftragten an Arbeitsorten mit mehr als 51 Arbeitnehmern** sowie für bestimmte Betriebe auch unter dieser Grenze (z.B. Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten oder Kuranstalten) bleibt aufrecht.

COVID-19-Präventionskonzepte können – nach der Verordnung - auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten beinhalten.

5. Betriebliches Sicherheitskonzept

Der Arbeitgeber ist wie bisher berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seines eigenen Sicherheitskonzeptes adäquate Maßnahmen vorzusehen, die bei Bedarf auch über die in der Verordnung geregelten Maßnahmen hinausgehen können.

In der Verordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz von der Verordnung unberührt bleiben.

Sollten Sie noch Fragen haben, unterstützen wir Sie gerne!

Ihr Engelbrecht-Arbeitsrechtsteam